

Amtsgericht Bingen am Rhein

Vollstreckungsgericht

Az.: 42 K 19/24

Bingen am Rhein, 16.04.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 09.07.2025	10:00 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Bingen am Rhein, Main- zer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wackernheim

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Wackernheim	Flur 10 Nr. 139/2	Landwirtschaftsfläche Im Mainzer Weg	1.130	1082 BV 13
2	Wackernheim	Flur 10 Nr. 139/1	Verkehrsfläche Mainzer Weg	7	1082 BV 14
3	Wackernheim	Flur 7 Nr. 118/2	Landwirtschaftsfläche In der Waldgewann	3.010	1082 BV 15
4	Wackernheim	Flur 7 Nr. 118/1	Verkehrsfläche Waldgewannweg	3	1082 BV 16
5	Wackernheim	Flur 8 Nr. 231/1	Landwirtschaftsfläche Auf der Muhl Verkehrsfläche,	560	1082 BV 17
	Wackernheim	Flur 8 Nr. 231/2	Landwirtschaftsfläche Auf der Muhl	1.896	1082 BV 17

Lfd. Nr. 1

Verkehrswert:

6.780,00 €

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 42,00 €

Lfd. Nr. 3

Verkehrswert: 8.428,00 €

Lfd. Nr. 4

Verkehrswert: 8,40 €

Lfd. Nr. 5

Verkehrswert: 5.916,00 €

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen (Ackerland und Obstbau)

Weitere Informationen und Gutachten unter: <https://zvrp.de/amtsgerichte/bingen.92403>

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.